

Astrid Mattijssen¹

Lesbische Partnerschaft in den Niederlanden²

1. Einleitung

Am 8. Juni 1994 hat die Niederländische Regierung dem Parlament einen Gesetzentwurf für eine Partnerregistrierung vorgelegt.³ Dieses Gesetz wird es lesbischen Frauen und schwulen Männern ermöglichen, ihre Beziehung offiziell registrieren zu lassen, wodurch sie annähernd die selben Rechte und Pflichten wie Eheleute erhalten. Die Eheschließung selbst wird gleichgeschlechtlichen Zweierbeziehungen allerdings nicht erlaubt werden, ebenso bleiben alle Rechtsbeziehungen mit Kindern der Ehe vorbehalten.

Die Regierung war 1990 durch den Hoge Raad (vergleichbar dem deutschen Bundesverfassungsgericht) aufgefordert worden, ein entsprechendes Gesetz zu verabschieden. Der Hoge Raad entschied in einem Rechtsstreit über die beabsichtigte Eheschließung zweier Frauen, daß die Ehe nur zwischen einem Mann und einer Frau geschlossen werden kann.⁴

In diesem Beitrag wird zunächst die heutige rechtliche Situation zusammenlebender lesbischer Frauen in den Niederlanden beschrieben. Der darauf folgende Blick auf rechtliche Entwicklungen im Ausland wird ergänzt um eine Diskussion der Gründe, die lesbische Frauen und schwule Männer veranlassen können, eine Registrierung ihrer Partnerschaft anzustreben. Damit verbunden wird die Frage, ob die Registrierung ein Aspekt der Gleichberechtigung ist oder ob die Ehe eine unterdrückende Institution darstellt, die nicht aufgegriffen werden sollte?

Anschließend wird das Urteil des Hoge Raad analysiert und der Gesetzentwurf der Regierung besprochen, gefolgt von den Reaktionen des Emanzipationsrats⁵ und der Niederländischen Vereinigung zur Integration von Homosexualität COC. Der Beitrag schließt mit einigen Ausblicken auf die Zukunft: ist registrierte Partnerschaft im Hinblick auf die Beziehungsgesetzgebung und die Gleichberechtigung lesbischer Frauen das Endziel lesbischer Emanzipation?

2. Heutige rechtliche Situation lesbischer Partnerschaft

Seit 1985 ist die zentrale Zielsetzung der Emanzipationspolitik der Regierung „die Förderung der Entwicklung der heutigen Gesellschaft, in der der Geschlechtsunterschied noch in hohem Maße institutionalisiert ist, hin zu einer pluriformen Gesellschaft, in der jeder, unabhängig von Geschlecht oder Familienstand, die Möglichkeit hat, sich eine selbstständige Existenz zu erwerben, und in der Männer und Frauen gleiche Rechte, Chancen, Freiheiten und Verantwortungen realisieren können“. Der Begriff 'pluriforme Gesellschaft' impliziert „die gesellschaftliche Anerkennung der Verschiedenheit von Verhaltens- und Beziehungsformen, wobei das bestehende Heiratsmodell nicht im- oder explizit als einziger Ausgangspunkt genommen wird“.⁶ 1989 wurde die Regierungspolitik in bezug auf Homosexualität festgelegt. Ziel der Homo-Emanzipationspolitik ist „das Erreichen einer Situation, in der Menschen ungeachtet ihrer homo- oder heterosexuellen Veranlagung gleichberechtigt an allen Facetten des gesellschaftlichen Lebens teilnehmen können“.⁷

Trotz dieser schönen Worte ist das Heiratsmodell noch immer der Ausgangspunkt in vielen Regelungen, wenn es um Lebensformen geht. Bei Gesetzen ist dies gerade dann der Fall, wenn es dem Staat einen finanziellen Vorteil bringt. Dann nämlich, wenn es um Pflichten geht, werden lesbische Beziehungen zweigeschlechtlichen Beziehungen gleichgestellt. So werden zusammenlebende Partnerinnen im Rahmen der Sozialhilfe wie verheiratete behandelt, das heißt, es wird eine Unterhaltspflicht zwischen den Partnerinnen angenommen, obwohl es keine gesetzliche gegenseitige Unterhaltspflicht gibt. Bis 1985 waren lesbische und schwule PartnerInnen noch als Einzelpersonen behandelt worden.⁸

Zusammenlebende Personen fallen unabhängig vom Geschlecht der Partnerin oder des Partners unter denselben Lohn- und Einkommensteuertarif wie verheiratete.

1 Die Autorin ist Mitarbeiterin des Clara-Wichmann-Instituts, Amsterdam, des Wissenschaftlichen Instituts Frauen und Recht der Niederlande (siehe dazu STREIT 94, 36ff.)

2 Dieser Beitrag ist die überarbeitete Fassung eines im Rahmen des 20. Feministischen Juristinnentags am 23.4.1994 in Kiel gehaltenen Vortrags. Ich danke Frieda van Vliet und Ute Stöcklein für ihre Anmerkungen.

3 Tweede Kamer, vergaderjaar 1993-1994, 23 761, nrs.1-2.

4 Urteil des Hoge Raad vom 19. Oktober 1990 (Nederlandse Jurisprudentie 1992, nr. 129)

5 Der Emanzipationsrat ist die offizielle Sachverständigenkommission des Gesetzgebers in Emanzipationsfragen.

6 Tweede Kamer, vergaderjaar 1984-1985, 19.052, nr. 2.

7 Tweede Kamer, vergaderjaar 1987-1988a, 19.054, nr. 11 (Overheidsbeleid en Homoseksualiteit).

8 Mies Westerveld: Sociale zekerheid en homo-emanipatie: via gelijkberechtiging naar roze kostwinnerschap. In: Homoseksualiteit en recht, Martin Moerings en Astrid Mattijssen (red.) 1992, S.153-155.

Andererseits erhalten die zusammenlebenden Partnerinnen nicht die gleichen Rechte wie verheiratete Paare.

So kann eine Frau ihre Freundin nicht in dieselbe günstige erbrechtliche Position bringen, in der sich Verheiratete befinden. Erst nach fünf Jahren des Zusammenlebens und mit einem Partnerschaftsvertrag kann derzeit ein günstiger Erbschaftssteuertarif in Anspruch genommen werden, dieser ist aber immer noch schlechter als der für Verheiratete.

Die Partnerin hat keinen Anspruch auf staatliche Unterstützung aufgrund des Allgemeinen Witwen/r- und Waisengesetzes, wenn ihre Freundin stirbt. Sie kann von der durch ihre Freundin erarbeiteten Rente nicht immer profitieren.

Erst seit 1988 kann eine Frau ihre Freundin in der Krankenkasse mitversichern lassen.⁹

Eine Frau kann das Kind ihrer Freundin nicht anerkennen.¹⁰ Zwei Frauen können weder die gemeinsame elterliche Sorge über ihre Kinder erhalten¹¹ noch können sie gemeinsam ein Kind adoptieren.¹²

Diese Ungleichbehandlungen treffen gerade lesbische und schwule Paare, weil sie nicht die Möglichkeit der Eheschließung haben. Dabei muß ein heterosexuelles Paar gar nicht verheiratet sein, wenn es gemeinsam als Eltern gelten will, wenn es ein Kind anerkennen oder die elterliche Sorge gemeinsam ausüben will; diese Rechte sind ausschließlich den Mann/Frau-Beziehungen vorbehalten.¹³

3. Internationale Entwicklungen

Seit 1989 besteht in Dänemark für lesbische und schwule Paare die Möglichkeit, ihre Beziehung offiziell registrieren zu lassen. Seit August 1993 ist das auch in Norwegen und seit Februar 1994 in Grönland möglich.¹⁴ In Schweden wurde kürzlich ein entsprechender Vorschlag im Parlament angenommen.¹⁵ Auch in Deutschland wird, vor allem durch die Schwulenbewegung, Druck ausgeübt, um eine

Partnerschaftsgesetzgebung zu erreichen. Das Europaparlament hat kürzlich einen Vorschlag der Abgeordneten der GRÜNEN, Claudia Roth, angenommen, der die Mitgliedstaaten der Europäischen Union auffordert, der ungleichen Behandlung von Homosexuellen ein Ende zu bereiten.¹⁶

Die Situation in Dänemark wird etwas genauer betrachtet:

Dort können lesbische Frauen und schwule Männer an ihre Beziehung einige Rechtsfolgen koppeln lassen, die ursprünglich nur für Verheiratete galten. Ich sage bewußt einige, denn es gibt auch Rechtsfolgen der Eheschließung, die ausschließlich der Ehe vorbehalten bleiben, allen voran die Elternrechte.¹⁷

Die Ehe kann nur zwischen Mann und Frau geschlossen werden. Daneben wird eine neue Institution geschaffen, die registrierte Partnerschaft. Im April 1993, vier Jahre nach der Einführung, waren 1313 Paare registriert. Das sind 2626 Menschen. Bemerkenswert ist, daß sich 953 schwule Paare (72,6%) und nur 360 lesbische Paare (27,4%) registrieren ließen.¹⁸

Eine interessante Frage ist natürlich, was lesbische Frauen veranlaßt, ihre Partnerschaft registrieren zu lassen oder dies gerade nicht zu tun, und warum Männer eher als Frauen geneigt sind, ihre Partnerschaft registrieren zu lassen. Im Moment kann ich über eine Antwort nur spekulieren, denn meines Wissens gibt es noch keine Untersuchungen, die sich mit den Gründen der Entscheidung für oder gegen die Registrierung befassen.

Eines der wichtigsten Argumente für eine Registrierung könnte der Erwerb bestimmter Rechte sein: gleich günstiges Erbrecht wie bei Verheirateten, Partnerrenten, rechtliche Beziehungen mit Kindern. Natürlich wird auch die gesellschaftliche Anerkennung ihrer lesbischen Lebensweise eine wichtige Rolle spielen.¹⁹

9 Mies Westerveld, a.a.O. S.154-155: Zwischen 1985 und 1988 konnte es passieren, daß eine Frau keine eigene Sozialhilfe bekam, weil ihre Freundin für sie zahlen mußte, sie konnte sich aber dennoch nicht in der Krankenkasse ihrer Freundin mitversichern und mußte selbst eine eigene Krankenversicherung abschließen.

10 Gerichtshof Leeuwarden 22 januari 1992 (Nemesis 1992, nr.292).

11 Europäische Menschenrechtskommission, 19. Mai 1992, application no.15666/89. Dieser Rechtsstreit ist durch den Musterprozeßfond 'Rechtenvrouw' des Clara-Wichmann-Instituts finanziell unterstützt worden.

12 Artikel 1:227 und 228 BG: Nur Verheiratete können in den Niederlanden ein Kind adoptieren.

13 vgl. den Beitrag von Frieda van Vliet unten, S. 164 ff.

14 The Norwegian act on registered partnership for homosexual couples, The Ministry of Children and Family Affairs, Oslo, Norway, april 1993, p.2 und ILGA-Bulletin 2, 1994, p.11.

15 Volkskrant 7. Juni 1994.

16 Entschließung A3-0028/94 vom 28.2.1994, abgedruckt unten, S. 176 f.

17 Im Gegensatz zu Verheirateten können Registrierte nie Kinder adoptieren, können sie keine Witwenrenten bekommen und soll eine/r von beiden die dänische Nationalität haben. Kees Waaldijk: The legal situation in the Member States. In: Homosexuality, a European Community issue, Essays on Lesbian and Gay Rights in European Law and Policy, Kees Waaldijk und Andrew Clapham (eds.), 1993, S.96-97.

18 Diese Zahlen habe ich von Henning Beck, Universität Kopenhagen, erhalten.

19 B. Hansen und H. Jorgensen sagen darüber: "gays were interested merely in obtaining recognition from society and having their practical, legal and economic problem of cohabitation solved", in: The Danish Partnership Law: Political Decision making in Denmark and the National Danish Organization for Gays and Lesbians, in: The third ILGA Pinkbook, a global view of lesbian and gay liberation and oppression. A. Hendriks, R. Tielman, E. v.d.Veen (eds.) 1993, p.91.

Ein Grund für das Absehen von einer Registrierung könnte die daraus resultierende gegenseitige Unterhaltspflicht sein. Diese wird übrigens, anders als in Dänemark, schon heute in der niederländischen Sozialversicherung angenommen.

Daneben schließt die dänische Gesetzgebung alle Elternrechte ausdrücklich von der Registrierung aus. Dies kann für Frauen gerade ein Grund sein, sich nicht registrieren zu lassen: sie 'gewinnen' damit nicht so viel, da immer noch überwiegend sie es sind, die die Kinder erziehen.

Schließlich kann man die Überlegung anstellen, ob Frauen weniger Bedürfnis nach einer Registrierung haben, weil sie nicht über soviel Vermögen verfügen, für dessen Sicherstellung und Übertragung sie sorgen müßten (dies ist natürlich ein Argument vorübergehender Natur, das, so darf man annehmen, mit der fortschreitenden Emanzipation überflüssig wird).

Ideologische Argumente spielen natürlich auch eine wichtige Rolle. Die Ehe ist seit jeher eine Frauen unterdrückende Institution gewesen, ein Inbegriff der traditionellen Rollenverteilung zwischen Männern und Frauen. Dieses Argument wiegt möglicherweise für (lesbische) Frauen schwerer als für (schwule) Männer, Grund auch vielleicht, warum so viel mehr Männer sich in Dänemark registrieren ließen.

Zurück zur Situation in den Niederlanden.

4. Das Urteil des Hoge Raad zur Homo-Eheschließung

Im Jahre 1990 urteilte der Hoge Raad im Fall zweier Frauen, die heiraten wollten. Der Hoge Raad entschied, daß das Bürgerliche Gesetzbuch eine gleichgeschlechtliche Eheschließung ausschließe. Gemäß Artikel 33, Buch 1 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches könne ein Mann nur mit einer Frau, eine Frau nur mit einem Mann die Ehe schließen.²⁰

Der Hoge Raad gibt zu, daß man hier von einer unterschiedlichen Behandlung sprechen kann, die allerdings gerechtfertigt sei. „Die gesetzliche Eheschließung wird von jeher aufgefaßt als eine dauerhafte Lebensverbindung zwischen einem Mann und einer Frau, woran eine Reihe von Rechtsfolgen geknüpft werden, die zum Teil in Zusammenhang stehen mit dem Geschlechtsunterschied und den damit zusammenhängenden Folgen für die Abstammung von Kindern.“

Der Hoge Raad sucht die „objektive und vertretbare Rechtfertigung“ für die unterschiedliche Be-

handlung offensichtlich nur in der Tatsache, daß die Ehe Rechtsfolgen hinsichtlich der Abstammung hat, die mit dem Geschlechtsunterschied zwischen den Eheleuten zusammenhängt. Der Hoge Raad hält es durchaus für möglich, daß die Rechtfertigung in diesem Sinne im Laufe der Zeit entfallen kann. Es könne jedoch vorerst „nicht gesagt werden, daß die allgemeine Rechtsüberzeugung sich so entwickelt hat, daß das Vorstehende keine Rechtfertigung für die unterschiedliche Behandlung aufgrund sexueller Veranlagung darstellt, die damit begründet werden kann, daß es unmöglich ist, mit einer Person gleichen Geschlechts eine vor dem Gesetz als Ehe anerkannte Verbindung einzugehen“.

In seiner abschließenden Betrachtung weist der Hoge Raad sogar mit Nachdruck darauf hin, daß es möglicherweise keine ausreichende Rechtfertigung dafür gibt, eine bestimmte Rechtsfolge zwar an die Eheschließung, nicht aber an ein dauerhaftes Zusammenleben zweier Personen desselben Geschlechts zu knüpfen. Probleme dieser Art könnten in der Regel aber nur vom Gesetzgeber gelöst werden. Der Hoge Raad gibt dem Gesetzgeber damit einen klaren Auftrag.

5. Der aktuelle Vorschlag der Regierung

Das Kabinett will eine Art Registrierung ins Leben rufen und diese beschränken auf Paare, „für die Hindernisse bestehen, eine Ehe zu schließen“, also für lesbische und schwule Paare, aber auch für Verwandte.

Alle mit der Eheschließung verbundenen öffentlich-rechtlichen Folgen werden auch an die Registrierung geknüpft²¹, daneben alle privatrechtlichen Folgen, die jetzt ausschließlich der Ehe vorbehalten sind, mit einer großen Ausnahme: allen familienrechtlichen Beziehungen zu Kindern.

20 Artikel 1:33 Burgelijk Wetboek: „De man kan tegelijkertijd slechts met een vrouw, de vrouw slechts met een man door het huwelijk verbonden zijn.“

21 Davon werden nur dann Ausnahmen gemacht, wenn internationale und kommunale Regelungen, die Rechtsfolgen an die Ehe knüpfen, der Erweiterung dieser Rechtsfolgen auf Registrierte im Wege stehen.

Die Registrierung kommt zustande, indem die PartnerInnen eine gemeinsame Erklärung gegenüber dem Standesamt abgeben, und zwar persönlich, um einem Betrug mit schriftlichen Erklärungen vorzubeugen. Für nicht EG-BürgerInnen gilt, daß sie mindestens ein Jahr Aufenthaltsrecht genossen und ihren Hauptwohnsitz in den Niederlanden haben müssen, dies um 'Registrierungs-Tourismus' und 'Schein-Registrierungen' zu vermeiden. Die Registrierung kann durch Hinterlegung eines notariellen Schriftstücks im Standesamt beendet werden. Nach Beendigung der registrierten Partnerschaft entsteht eine gegenseitige Unterhaltspflicht der PartnerInnen.

Stirbt eine der registrierten PartnerInnen, so entsteht ein Recht auf Hinterbliebenenrente.

Auf dem Gebiet der Sozialversicherung, der Steuern und ähnlicher Regelungen ändert sich nichts. Das materielle Kriterium bleibt der Ausgangspunkt, das heißt, auch nicht-registrierte Zusammenlebende werden auf diesen Rechtsgebieten wie Verheiratete behandelt.

Die Regierung hat daneben noch ihre Auffassung zu Lebensformen mit Kindern veröffentlicht. Die Registrierung beim Standesamt hat, im Gegensatz zur Eheschließung, keine Folgen für die Rechtsbeziehungen zu Kindern. Unabhängig von der Einführung der Registrierung will die Regierung eine Form des Mitspracherechts für den/die PartnerIn eines Elternteils ermöglichen, der allein die elterliche Sorge für ein Kind hat.

6. Reaktionen der Frauen- und Homobewegung

Eines der wichtigsten Argumente für die Einführung der Partnerregistrierung ist die Gleichberechtigung: sowohl die gesetzliche Gleichberechtigung, d.h. der Erwerb bestimmter Rechte und Pflichten, die jetzt noch der Ehe vorbehalten sind, als auch die gesellschaftliche Anerkennung von lesbischen und schwulen Beziehungsformen. Die öffentliche Meinung in den Niederlanden ist mehrheitlich Befürworterin der Homo-Ehe. Die Frage „Sollen homosexuelle Paare die gleichen Erbrechte wie normale Paare bekommen?“ beantworteten 1991 93% positiv. Dieselbe Frage nach dem gleichberechtigten Zugang zu Wohnraum beantworteten 89% mit ja. Dagegen sind nur 47% BefürworterInnen der Möglichkeit, homosexuellen Paaren gleiche Adoptionsrechte einzuräumen.²²

Wie haben Frauen- und Homo-Organisationen, vor allem der Emanzipationsrat und die Niederländische Vereinigung zur Integration von Homosexualität COC auf die Vorschläge der Kommission und der Regierung reagiert?

Der Emanzipationsrat ist der Meinung, daß die Vorschläge der Regierung zu registrierten Partnerschaften den allgemeinen Emanzipationszielsetzungen widersprechen. Deren wichtigstes Element ist nämlich, daß jedem/r, ungeachtet seiner oder ihrer Lebenssituation, gleiche Rechte, Chancen, Freiheiten und Verantwortungen garantiert werden. Der Emanzipationsrat meint, die Emanzipationspolitik habe danach zu streben, den Unterschied zwischen verschiedenen Individuen zu beseitigen. Dies bedeute, daß die Ehe bzw. die heterosexuelle Lebensform nicht länger als Modell für Lebensformen gelten soll.

Außerdem hält der Emanzipationsrat die Ehe deshalb nicht für nachahmenswert, weil diese ein Abhängigkeitsverhältnis der PartnerInnen untereinander schafft. Die traditionelle Ehe ist nach Form und Inhalt ein Beispiel par excellence für traditionelle Rollenverteilung zwischen Männern und Frauen, wobei das Leben von Frauen vor allem auf Aktivitäten im Haus und das von Männern auf Aktivitäten außer Haus gerichtet ist. Die Emanzipationspolitik der Regierung wolle die Bildung dieser Muster ja gerade durchbrechen.

Der Emanzipationsrat schlägt vor, daß eine emanzipierte Lebensform, die aus mehr als dem Individuum besteht, eine Lebensform sei, der erwachsene Individuen mittels eines Vertrages Ausdruck verleihen können. In diesem Vertrag regeln Menschen ihre wechselseitigen Rechte und Pflichten auf eine durch sie selbst zu bestimmenden Art und Weise, ohne daß die Regierung ihnen dabei einen bestimmten Vertragsinhalt, so wie das bei der heutigen Ehe der Fall ist, aufzwingt. Der Emanzipationsrat ist der Meinung, daß in einer emanzipierten Gesellschaft das Abschließen von Verträgen durch erwachsene Individuen eine persönliche Verantwortung ist, zu der jedem/r in gleichem Maße, ohne Unterschied, die Möglichkeit geboten werden solle. Der exklusive Charakter des Ehevertrages in der heutigen Form widerspreche dem Prinzip der Gleichberechtigung aller BürgerInnen.²³

Dennoch kann der Emanzipationsrat die heutigen Vorschläge billigen, weil man sie als eine Übergangssituation sehen kann, in der die BürgerInnen zwar Verträge miteinander schließen können, allerdings unter Einmischung des Staates. Um ihre Emanzipationspolitik und -ziele zu erreichen (die Ungleichheit zwischen verschiedenen Individuen abzuschaffen), muß die Regierung in der Gesetzgebung

22 Culturele veranderingen in Nederland, Opvattingen over homoseksuelen, 1968-1991, p.465. SCP (CV '91).

23 HOMO-EMANCIPATIE EN VROUWENEMANCIPATIE, de positie van lesbische vrouwen nader belicht, Emanicipatieraad, Den Haag, februari 1993, S. 23.

vom Individuum ausgehen, auch in bezug auf die Sozialversicherung. Darum muß, schneller als bisher geplant, untersucht werden, auf welche Weise öffentlich-rechtliche Regelungen, wie z. B. das Sozialversicherungsrecht, individualisiert werden können.

Zur Registrierung und der Elternschaftsregelung vertritt der Emanzipationsrat die Auffassung, daß registrierte Partnerschaft im Adoptionsrecht der Ehe gleichgestellt werden müsse.²⁴

Die Niederländische Vereinigung zur Integration von Homosexualität COC hat mehr oder weniger positiv auf den Vorschlag des Kabinetts reagiert. Das COC sieht die Einführung der Registrierung als einen ersten Schritt in Richtung auf Rechtsgleichheit zwischen Heteros und Homos. Es weist die Aushöhlung der Registrierung auf dem Gebiet der Elternschaft und des Adoptionsrechts zurück. Weitergehende Individualisierung der öffentlich-rechtlichen Gesetzgebung ist laut COC vonnöten, um den vielfältigen Lebensformen lesbischer Frauen, schwuler Männer und Heterosexueller gerecht zu werden.

7. Die Zukunft

Tragen die Vorschläge der Regierung zur Partnerregistrierung zu dem formulierten Emanzipationsziel bei, der Förderung einer pluriformen Gesellschaft, in der jede/r, unabhängig von Geschlecht oder Familienstand, die Möglichkeit hat, eine selbständige Existenz aufzubauen und in der Frauen und Männer gleiche Rechte, Chancen, Freiheiten und Verantwortungen realisieren können?

Der Begriff 'pluriforme Gesellschaft' impliziert die gesellschaftliche Anerkennung der Unterschiedlichkeit von Verhaltens- und Beziehungsformen, wobei das bestehende Ehemodell nicht im- oder explizit als einziger Ausgangspunkt dient, denn die Ehe schafft meines Erachtens ein Abhängigkeitsverhältnis der PartnerInnen voneinander und sollte darum nicht aufgegriffen werden.

In den Vorschlägen bleibt die Ehe aber das Ordnungsmodell der Gesellschaft: die Ehe bleibt die Norm für die Gewährung von Rechten und Pflichten.

Was ist zur Witwenrente zu sagen? Ursprünglich ist sie zur finanziellen Absicherung eines Elternteils, der noch Kinder versorgt, eingeführt worden. In einer emanzipierten Gesellschaft werden Individuen ihre eigenen Renten aufbauen, auch in der Zeit, in der die Frau oder der Mann die Betreuungsarbeit leisten. Eine Partnerrente zu erfinden ist ein Anachronismus. Und was ist zum Erbrecht zu sagen, das

nur Verheirateten zusteht? Warum kann nicht jede/r eine Person (oder mehrere) als Begünstigte angeben? Diese Person bekommt dann das Recht, nach dem niedrigsten Erbschaftssteuertarif zu erben.

Jetzt wird eine von der Ehe abgeleitete Rechtsform geschaffen werden, die registrierte Partnerschaft, an die nur gegenseitige Rechte und Pflichten der PartnerInnen gekoppelt werden. Rechtsbeziehungen mit Kindern sind bei dieser Partnerregistrierung von vornherein ausgeschlossen. In Anbetracht der Zahlen aus Dänemark, aus denen hervorgeht, daß lesbische Frauen nicht in gleichem Maße wie schwule Männer geneigt sind, ihre Beziehung registrieren zu lassen, und in Anbetracht der für diese Entwicklung anzunehmenden Gründe kann gesagt werden, daß diese Vorschläge sicher nicht das Endziel lesbischer Emanzipation sind.

Ein anderer Kritikpunkt ist, daß andere Lebensformen außer der Zweierbeziehung außer Betracht bleiben. Wie ist es zum Beispiel mit der rechtlichen Stellung von nichtzusammenlebenden, alleinstehenden Frauen mit oder ohne Kindern? Wird die Neuregelung den vielfältigen Lebensformen lesbischer Frauen gerecht?

Dennoch sollten die Vorschläge aus opportunistischen Überlegungen zur Gleichberechtigung von lesbischen und homosexuellen Beziehungen gegenüber heterosexuellen Beziehungen unterstützt werden. Bei den rechtlichen Pflichten, Steuern und Sozialversicherung, werden lesbische Beziehungen zum größten Teil bereits gleichbehandelt. Warum dann nicht auch die Rechte fordern: Erbrecht, günstigerer Erbschaftssteuertarif und Partnerrente. Wenn zwei Frauen auf dieselbe Art leben wie Verheiratete, gemeinsam ihren Lebensunterhalt bestreiten, Verantwortung füreinander tragen, dann sollte dies nicht dadurch bestraft werden, daß bestimmte Rechte vorenthalten werden, weil eine der Partnerinnen kein Mann ist.

24 Vgl. den Beitrag von Frieda van Vliet in diesem Heft.